

Nr. 49.

HEIDELBERGER

1845.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR**KURZE ANZEIGEN.**

Verfassungswesen des Grossherzogthums Oldenburg, vom Professor Hinrichs in Halle. (Besonders abgedruckt aus den Jeverländischen Nachrichten Nr. 30. 1845.) Jever. Druck der Verlagshandlung Mettcker. 8.

Nicht sowohl eine Beurtheilung als eine einfache Anzeige dieser kleinen Schrift sind wir zu geben im Stande, weil uns der Text der Gesetze selbst, worauf sich dieselbe bezieht, nicht zur Hand ist, nämlich der Landgemeindeordnung für das Grossherzogthum Oldenburg und die Herrschaft Jever vom 28. Dezember 1831, sowie der Stadtordnung für die Stadt Oldenburg vom 12. August 1842 und der Stadtordnung für die Stadt Jever vom 1. Oktober 1844. Nur einige Bemerkungen erlauben wir uns hinzuzufügen. Jedenfalls ist es mit Dank zu erkennen, dass durch einen besondern Abdruck des Aufsatzes in einem weitem Kreise, als der der Leser der Jeverländischen Nachrichten ist, für Bekanntwerdung des Grundbaus zu dem von der Zukunft für die Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte zu erwartenden oldenburger Staatsverfassungswerk gesorgt worden ist. Von diesem Gesichtspunkt ging dabei auch der Verf. des Aufsatzes aus, wie schon dessen allgemein gefasster Titel zeigt und, nach dem Zeugnisse der mitgetheilten Einleitungsworte der Landgemeindeordnung (S. 4), in Uebereinstimmung mit der ausgesprochenen Absicht der Regierung, damit eine „wesentliche Grundlage der einzuführenden landständischen Verfassung“ herzustellen. Der Uebergang zu dieser ist schon dadurch angebahnt, dass die Kirchspielausschüsse (oder wie sie anderwärts genannt werden würden, Gemeinderäthe) zur Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten aller Kirchspiele eines ganzen Amtes und zunächst eines ganzen Kreises aus ihrer Mitte einen Amtsausschuss und einen Kreis Ausschuss wählen, die Dem ähnlich, was in andern Ländern unter der Benennung Bezirks- (Kantonal-) Rath und Landrath oder Provinzialstände vorkommt, eine natürliche und nothwendige Mittelstufe bilden zwischen der Ortsgemeinde und, — wenn es erlaubt ist, den Ausdruck in diesem Sinn hier anzuwenden — der Landesgemeinde (Landschaft). Manches ist lückenhaft oder unklar in dem Aufsatz, wir wissen nicht immer, ob durch Schuld seines Verfassers oder der Gesetze. So ist z. B. die Stellung des Amtes- und Kreisbevollmächtigten undeutlich; ebenso Was man hier unter Bürgerversammlung als „städtischer Behörde“ zu verstehen hat, von der uns gesagt wird (Seite 18), dass ihre Zusammensetzung vom Magistrat abhängt (— Was ja eine wahre Monstrosität wäre! —); worin der noch beibehaltene

XXXVIII. Jahrg. 5. Doppelheft.

49

